

Das aufgetauchte Testament

Was tun, wenn nach erfolgter Erbteilung plötzlich das eigenhändige Testament der verstorbenen Person auftaucht?

VON BENNO STUDER

In der vorletzten Ausgabe habe ich Sie auf das verlorene Testament mit seinen Tücken aufmerksam gemacht. Was gilt aber, wenn ein Testament über Jahre verschollen ist und nach Jahren zum Vorschein kommt.

Dazu der folgende Sachverhalt:

Eine alleinstehende ältere Dame stirbt im Jahre 2012 und hinterlässt eine grosse Anzahl an gesetzlichen Erben. Dabei handelt es sich um Geschwister, Nichten und Neffen. Pflichtteilsgeschützte Erben (Kinder, Ehepartner, Eltern) bestehen demgegenüber keine. Ein Testament scheint ebenfalls nicht vorhanden zu sein. Demzufolge wird das im Nachlass verfügbare Vermögen gemäss den ihnen zustehenden Quoten an die gesetzlichen Erben verteilt.

Nun taucht nach fünf Jahren im April 2017 plötzlich doch noch das eigenhändige Testament der Verstorbenen auf, in welchem sie von den gesetzlichen Erben allein ihren Bruder berücksichtigt und für ihr restliches Vermögen fünf soziale Institutionen als Erben einsetzt.

Wie ist in einem solchen Fall vorzugehen?

Der nicht besitzende Erbe (der durch Testament bestimmt wurde) hat einen Anspruch an den besitzenden Nichterben. Dieser Anspruch ist durch Erbschaftsklage geltend zu machen. Das Klagerecht der Erben verwirkt nach einem Jahr seit Kenntnis des besseren Rechts und des Besitzes durch die Beklagten. Das Klagerecht verwirkt sodann absolut nach zehn Jahren seit dem Tode der Erblasserin, beziehungsweise der Eröffnung der Verfügung von Todes wegen.

Was ist herauszugeben?

Das Gesetz unterscheidet zwischen Gutgläubigkeit und Bösgläubigkeit. Hatte der besitzende Erbe keine Kenntnis vom Testament, muss er die Sache zwar zurückgeben, hat aber Anspruch auf Auslagen, die er mit der Erbschaft hatte (z. B. Steuern). Der bösgläubige Besitzer (wenn er das Testament beispielsweise versteckt hat), hat die Sache herauszugeben und haftet für vollen Schaden-

ersatz. Die Verjährungsfrist beträgt in diesem Falle 30 Jahre. Im konkreten Falle betrug das Nachlassvermögen CHF 250 000.–, das vor fünf Jahren an über 40 gesetzliche Erben verteilt worden war. Eine Erbschaftsklage wäre zwar durchaus zulässig, gegen mehr als 40 Personen jedoch derart aufwändig und unverhältnismässig gewesen, dass sich ein Prozess für die eingesetzten Institutionen nicht gelohnt hätte.

Daher mein Rat:

Schreibt den Erben einen Brief, macht sie auf die Rechtslage aufmerksam und überlasst es den Erben, ob sie – nach dem Willen der Erblasserin – eine Spende machen wollen. Ob und in welcher Höhe nach diesem sanften Hinweis Spenden geflossen sind, ist mir nicht bekannt.

Zwei Nachbemerken:

1. Im gleichen Testament verfügt die Erblasserin, das Leidmahl sei im Restaurant A oder B einzunehmen; auf keinen Fall im Restaurant C.

Es wäre interessant zu erfahren, welche Geschichte hinter dieser Geschichte steckt.

2. Ebenfalls verfügte die Erblasserin, es solle beim Leidmahl «Schweinsbraten mit Teigwaren oder Kartoffeln und Gemüse» serviert werden.

Solche Anordnungen in einem Testament machen keinen Sinn, weil das Testament in der Regel erst Wochen nach dem Tod eröffnet wird. Für Anordnungen, die unmittelbar mit dem Tode zusammenhängen, sind separate Weisungen zu erlassen und einer Vertrauensperson zu übergeben.



Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.

www.studer-law.com